

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der RSC Software AG

(Stand: 01.07.2019)

## 1. Geltung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Die Erteilung eines Auftrages schliesst die Anerkennung der AGB durch den Auftraggeber ein. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) unserer Vertragspartner haben nur Geltung, sofern sie von der RSC Software AG ausdrücklich anerkannt worden sind. Die Änderung eines Auftrages bedarf der rechtsgültig unterzeichneten Zustimmung der Parteien.

## 2. Vertragsgegenstand, Angebote, Vertragsabschluss

Die RSC Software AG erbringt ICT-Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der Konzeption, der Entwicklung, der Realisierung, der Einführung und der Schulung von betriebswirtschaftlichen Business-Software-Lösungen sowie im Zusammenhang mit der Erteilung von Lizenzen an Software.

Die von der RSC Software AG unterbreiteten Angebote sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, freibleibend. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, sofern sie in einer Form, die den Nachweis durch Text erlaubt, bestätigt worden sind. Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die RSC Software AG nach Erhalt des Auftrages dessen Annahme ausdrücklich bestätigt hat. Die Auftragsbestätigung ist massgebend für die Bestimmung von Ausführung und Umfang der Vertragsleistungen.

## 3. Preise Honorar, Spesen und sonstige Vergütungen

In den Angeboten der RSC Software AG sind die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie Barauslagen als auch weitere Auslagen und Spesen nicht enthalten. Diese werden separat in Rechnung gestellt. Pauschalpreise basieren auf den bei Vertragsschluss bekannten Grundlagen. Bei nicht voraussehbarer Änderung dieser Grundlagen hat die RSC Software AG das Recht, Pauschalpreise nach Rücksprache mit dem Kunden anzupassen. Aufwandpreise richten sich nach dem effektiv geleisteten Aufwand und dem vereinbarten Stundenansatz.

## 4. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind netto ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Mit der Fälligkeit von Zahlungen gerät der Auftraggeber automatisch und ohne Zahlungserinnerung in Verzug.

## 5. Verrechnung

Forderungen des Auftraggebers, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag herrühren, dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung der RSC Software AG verrechnet werden.

## 6. Lieferung und Termine

Die Lieferung erfolgt an den Erfüllungsort. Die Lieferfrist beginnt ab Datum des Vertragsabschlusses zu laufen. Bei verspäteter Lieferung steht dem Käufer kein Recht auf Schadenersatz, Preisminderung oder Rücktritt vom Vertrag zu.

Ändert und/oder erweitert der Kunde den Arbeitsumfang nachträglich oder kommt er seinen Verpflichtungen nicht, ungenügend oder verspätet nach, verlängern sich die Termine im dafür notwendigen Ausmass entsprechend. Das Gleiche gilt für den Fall, dass unverschuldete Umstände bei der RSC Software AG zu Verzögerungen führen, so namentlich Terminüberschreitungen von Drittlieferanten sowie der nicht von der RSC Software AG zu vertretende Ausfälle von Schlüssel-Mitarbeitern.

Im Falle höherer Gewalt, insbesondere bei Einwirkung ausserordentlicher, unvorhersehbarer Ereignisse, verlängern sich die Termine im dafür notwendigen Ausmass. Ferner werden die Vertragsparteien einvernehmlich eine den Umständen angemessene Lösung anstreben.

Nach erfolgter Lieferung prüft der Kunde die Lösung und die Software während einer Zeit von 30 Tagen. Falls der Kunde die Funktionen resp. die erbrachten Leistungen nicht schriftlich beanstanden hat und/oder die Programme produktiv eingesetzt werden, so gelten sie automatisch als abgenommen.

Mit erfolgter Lieferung am Erfüllungsort gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über.

## 7. Gewährleistung

Die RSC Software AG bemüht sich um die Mängelfreiheit und die Funktionsfähigkeit, der von ihr verkauften bzw. installierten eigenen Produkten. Jede Gewährleistung, insbesondere ein Anspruch auf Minderung, Wandelung, oder Schadenersatz, ist ausgeschlossen.

Keine Gewährleistung wird übernommen für Produkte (Hard- oder Software), welche von der RSC Software AG in Erfüllung ihres Auftrages von Dritten zugekauft bzw. mit dem Recht zum Gebrauch erworben worden sind. Jede weitergehende Gewährleistung und Haftung sind wegbedungen. Sofern die RSC Software AG die Behebung von Mängeln an Dritprodukten vornehmen muss, werden die entstehenden Kosten dem Kunden verrechnet. Definiert der Vertragsgegenstand die Lieferung von Hardware und Software, für welche sich die RSC Software AG ihrerseits dem Kunden gegenüber in erkennbarem Masse bei Dritten eindeckt, besteht eine allfällige Gewährleistung für den Auftraggeber ausschliesslich direkt gegenüber solchen Dritten.

Sollte dem Kunden aufgrund verspäteter Ausführung, als Folge der Verletzung von Sorgfaltsregeln oder der Mangelhaftigkeit der erbrachten Leistungen ein Schaden entstehen, haftet die RSC Software AG, falls ihren Mitarbeitern nachweislich ein Verschulden zu Last fällt, bis höchstens zum Betrag der gesamten vom Kunden für die zu Recht beanstandeten Leistungen geschuldete Honorarsumme.

## 8. Haftung

Jede die Gewährleistung übersteigende vertragliche oder ausservertragliche Haftung, insbesondere diejenige für sogenannte Folgeschäden oder indirekte Schäden, ist gegenüber dem Auftraggeber ausgeschlossen. Die Haftung für Hilfspersonen ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für absichtlich oder grobfahrlässig zugefügte Schäden. In jedem Fall ist die Haftung auch bei grober

Fahrlässigkeit auf die Höhe der gesamten Honorarsumme, die für die betreffenden Leistungen geschuldet ist, beschränkt.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der RSC Software AG. Der Auftraggeber erklärt hiermit sein Einverständnis zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts an seinem Wohnsitz/Domizil.

## 10. Vertrauliche Daten

Die Parteien behandeln alle Informationen und Daten, von denen sie anlässlich der Erbringung oder Entgegennahme von Leistungen aus diesem Vertrag Kenntnis erhalten (z.B. Geschäftsgeheimnisse, Personendaten, Know-how) während und nach Beendigung des Vertrages vertraulich. Informationen und Daten, die nicht offensichtlich vertraulich sind, müssen ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet werden.

Die RSC Software AG darf Informationen gegenüber Dritten offen legen zur Bekanntmachung der erbrachten Leistungen in branchenüblicher Form (z.B. Anzeige, Mitteilung an Market Research Organisationen) sowie für Referenzzwecke.

## 11. Elektronische Kommunikation

Während der Vertragsdauer sind die Parteien berechtigt, auf elektronischem Wege zu kommunizieren und Daten zu transferieren.

Jede Partei ist für ihre elektronische Kommunikation selbst verantwortlich und trifft angemessene, dem aktuellen Stand entsprechende technische und organisatorische Massnahmen für eine sichere und fehlerfreie Kommunikation. Sofern besondere Sicherheitsvorkehrungen gelten sollen (z.B. Passwortschutz, Verschlüsselung), sind diese in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festzuhalten.

Soweit gesetzlich zulässig, lehnen beide Parteien jegliche Haftung für Schäden ab, die in Zusammenhang mit elektronischer Kommunikation entstehen.

## 12. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde stellt der RSC Software AG rechtzeitig alle für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Arbeitsmaterialien, Informationen, Infrastruktur sowie personellen Ressourcen zur Verfügung. Die RSC Software AG geht davon aus, dass die rechtmässig zur Verfügung gestellten Arbeitsmaterialien und Informationen vollständig und korrekt sind.

Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht, kann dies dazu führen, dass die RSC Software AG ihre Leistungen nicht oder nur mit erhöhtem Aufwand erbringen kann, oder dass andere negative Folgen eintreten. Die Folgen der Verletzung der Mitwirkungspflichten trägt der Kunde in vollem Umfang selbst (z.B. Mehraufwand der RSC Software AG).

## 13. Beizug Dritter durch die RSC Software AG

Die RSC Software AG setzt für die Lösung der vom Kunden gestellten Aufgaben qualifizierte Fachleute ein, darf aber zur Vertragserfüllung Dritte beiziehen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die RSC Software AG Informationen und Daten, welche sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhält, an die Dritten für den genannten Zweck weitergeben darf.

Der Vertrag besteht jedoch nur zwischen der RSC Software AG und dem Kunden. Die RSC Software AG ist gegenüber dem Kunden allein für die Erbringung der Dienstleistung sowie den Schutz der an die Dritten übertragenen Informationen und Daten verantwortlich.

## 14. Arbeitsergebnisse

Der Umfang der Arbeitsergebnisse richtet sich nach dem Vertrag.

Entwürfe oder mündliche Auskünfte der RSC Software AG sind nicht verbindlich, da sie erheblich vom definitiven Arbeitsergebnis abweichen können. Die RSC Software AG lehnt jede Verantwortung für Schäden ab, die dem Kunden oder Dritten infolge Vertrauens darauf entstehen.

Berichte, Produkte und sonstige Arbeitsergebnisse der RSC Software AG sind ausschliesslich für den Kunden und den im Vertrag beschriebenen Zweck bestimmt. Sie dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der RSC Software AG nicht für einen anderen Zweck verwendet, an Dritte weitergegeben oder diesen zugänglich gemacht, veröffentlicht oder verändert werden. Unabhängig von einer allfälligen Zustimmung haftet die RSC Software AG nicht für Schäden, welche infolge Verwendung der Arbeitsergebnisse für andere Zwecke oder durch Dritte beziehungsweise durch Veröffentlichung oder Veränderung der Arbeitsergebnisse entstehen.

Urheber- und andere Rechte an für den Kunden erarbeiteten Ergebnissen und/oder ihm überlassenen Unterlagen, Auswertungen und/oder Programmen verbleiben bei der RSC Software AG.

Der Kunde ersetzt der RSC Software AG den Schaden, der ihr aufgrund der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Vertrag entsteht.

## 15. Rechte an Soft- und Hardware

Die Rechte und Pflichten aus dem Gebrauch von Soft- und Hardware, welche von Dritten übernommen oder gekauft werden, richten sich nach den Bestimmungen des Herstellers oder Verkäufers und müssen vom Kunden übernommen werden.

Auf diejenigen Software und diejenigen von der RSC Software AG erarbeiteten Ergebnisse, für welche nicht ausdrücklich in schriftlicher Form eine abweichende Regelung vereinbart worden ist, erhält der Kunde mit der Lizenz die unübertragbaren und nicht ausschliesslichen Nutzungsrechte. In jedem Fall bleibt die RSC Software AG berechtigt, bei der Vertragserfüllung verwendete Ideen, Konzepte, Methoden, Techniken und Know-how auch anderweitig frei zu verwenden.

Dem Kunden sind die Weitergabe des Lizenzmaterials an Dritte und die Verwendung über den vereinbarten Gebrauch hinaus untersagt, ausser in Fällen eines Firmenverkaufes an die Rechtsnachfolgerin.

Beschädigt oder löscht der Kunde ein Programm, leistet die RSC Software AG auf Wunsch des Kunden, soweit zumutbar, den bestmöglichen Ersatz. Der Kunde hat die effektiv entstehenden Wiederbeschaffungskosten sowie einen allfälligen Aufpreis für eine erweiterte oder neuere Version zu bezahlen. Ohne gültigen Wartungsvertrag hat der Kunde keinen Anspruch auf eine kostenlose Nachlieferung der neuesten Programmversionen.

**16. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Gerichtsstand ist am Domizil der RSC Software AG. Diese behält sich vor, den Vertragspartner nach ihrer Wahl auch an dessen Domizil oder einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Die Rechtsbeziehungen mit der RSC Software AG unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf («Wiener Kaufrecht») ist ausgeschlossen.